



Endlich 18! Und nun...?

Stand: Februar 2024

Es ist so weit, du bist endlich 18 geworden. Glückwunsch! Aber was ändert sich eigentlich für dich? Mit Sicherheit ist diese Liste nicht vollständig, aber sie gibt dir einen ersten Überblick über die wichtigsten Veränderungen. Im Grunde ist es ganz einfach: ab jetzt bist du **volljährig**. Konkret heißt das, dass alle rechtlichen Beschränkungen, die vorher für dich als Minderjährige*in gegolten haben, wegfallen. Deine Eltern sind nicht mehr deine gesetzlichen Vertreter*innen und ihre elterliche Sorge ist beendet. Jetzt bist du für dein Handeln voll verantwortlich.

► Geschäftsfähigkeit

Mit 18 Jahren bist du voll geschäftsfähig. Ob du ein Konto bei der Bank eröffnest oder eine Ausbildung bzw. eine Arbeit anfängst, alle Verträge werden von dir unterschrieben. Egal welche Vereinbarung (das sind z.B. ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag) oder welches Geschäft du tätigst (z.B. ein Kauf-, Miet- oder Kreditvertrag) – alles ist uneingeschränkt gültig und unterliegt deinem Risiko. Dies bedeutet, dass alle Verpflichtungen, die du damit eingehst, von dir erfüllt werden müssen. Dies gilt auch für deine Handyrechnung. Daher solltest du immer wieder ein Auge auf die Handyrechnung und in deinen Geldbeutel werfen.

► Prozessfähigkeit

Nun kannst du oder eine von dir bestellte Vertretung (zum Beispiel eine*in Rechtsanwält*in) Gerichtsprozesse veranlassen bzw. entgegennehmen. Das bedeutet: du kannst Leute verklagen, musst aber auch selbst vor Gericht, wenn dich jemand verklagt.

► Religionsmündigkeit

Eigentlich bist du schon **seit deinem 14. Lebensjahr religionsmündig**. Das heißt du kannst aus der Kirche austreten oder in eine andere Glaubensgemeinschaft eintreten. Du kannst deinen Glauben selbst bestimmen.

► Strafrechtliche Verantwortlichkeit

In Deutschland sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr voll strafmündig und werden für ihr Vergehen zur Verantwortung nach dem Jugendstrafrecht gezogen. **Vom 18. bis zum 21. Lebensjahr** können die Richter*innen entscheiden, ob noch **Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht** angewandt wird. Dies hängt von deinem Reifegrad und der Art der Straftat ab.

► Wahlrecht

Mit 18 Jahren erhältst du das **aktive und passive Wahlrecht**. Das heißt du kannst sowohl wählen, als auch dich wählen lassen: zum Beispiel für den Stad- oder Gemeinderat, den Landtag und Bundestag, sowie den Betriebs- und Personalrat. Wenn du gerne Bundespräsident*in werden möchtest, dann musst du noch bis zum 40. Geburtstag warten...

► Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Für Volljährige gelten keine Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes mehr. Du darfst unbegrenzt ausgehen, dich uneingeschränkt in Kneipen und auf Konzerten aufhalten und hochprozentige alkoholische Getränke kaufen und trinken. Natürlich kannst du dir im Kino jetzt jeden Film ansehen, alle Zeitschriften, Videos und Computerspiele kaufen. Allerdings: Alle Medien (Spiele, Filme, Fotos usw.), die verboten sind (Rote Listen oder wegen strafrechtlichen Bestimmungen), bleiben weiterhin verboten und du machst dich mit dem Besitz solcher Medien strafbar! Wenn du sehnlichst darauf gewartet hast, dir jetzt endlich einen „Playboy“ zu kaufen, müssen wir leider sagen: zu lange gewartet, den hättest du schon früher kaufen können...

► Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Grunde fallen alle Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes für dich weg. Du darfst länger als 40 Stunden pro Woche arbeiten und auch Wochenendarbeit, Schicht- und Akkordarbeit sind möglich. Ab jetzt steht dir nur noch eine halbe Stunde Pause bei einer täglichen Mindestarbeitszeit von sechs Stunden zu (vorher war es eine Stunde). Außerdem fällt die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nötige Erst- und Zweituntersuchung weg (§§ 32 ff).

Wenn du weitere Informationen zu diesem oder anderen Themen brauchst, bietet das JIZ jeden Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr eine kostenlose Rechtsberatung an. Hier kannst du deine Fragen stellen.

► Kindergeld

Solange die Kinder unter 18 Jahre alt sind, bekommen ihre Eltern monatlich das Kindergeld. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres fällt das Kindergeld weg. Der Bezug des Kindergeldes kann aber verlängert werden. Die Voraussetzung ist: du machst eine Schul- oder Berufsausbildung, einen Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ oder BFD) oder du studierst.

Auch wenn du bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet bist, können deine Eltern für dich bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld beantragen. Ab dem 25. Lebensjahr bekommen deine Eltern in der Regel kein Kindergeld mehr. Auch wenn du zu diesem Zeitpunkt noch studierst.

Weitere Infos zum Kindergeld findest du bei der **Familienkasse**:
Service-Tel.: 0800 4 5555 30 (der Anruf ist kostenfrei)

www.familienkasse.de



► Sorgerecht für das Kind

Wenn du als **unverheiratete** Frau ein Kind bekommst, hast du in der Regel das alleinige Sorgerecht. Wenn dein Freund auch das Sorgerecht für das Kind bekommen möchte, müsst ihr gemeinsam eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben. Dann habt ihr beide die elterliche Sorge und könnt sie gemeinsam ausüben.

Wenn du weitere Fragen zu den Themen:

- Ausübung der Personensorge
- Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes
- Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche der allein sorgeberechtigten Mutter nach § 1615 I BGB, oder
- Vaterschaftsfeststellung hast,

kannst du dich an das Stadtjugendamt wenden.

Stadtjugendamt München

Beistandschaften

Werner-Schlierf-Str.9, 81539 München

Tel.: (089) 233-67515, (089) 233-67514

beistandschaften.soz@muenchen.de

Bei diesen Themen kannst du dich jederzeit auch an die anonyme Rechtsberatung im JIZ wenden. Sie findet jeden Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr statt. Ein Rechtsanwalt* bzw. eine Rechtsanwältin* geben dir Auskunft zu deinen Fragen. Die Beratung ist kostenlos. Es werden keine weiteren Schritte gegen deinen Willen unternommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

► Ehemündigkeit

Da du jetzt 18 bist, kannst du heiraten. Dein Partner* oder deine Partnerin* muss ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung, dass man bereits mit 16 heiraten kann, wenn die Eltern zustimmen, gibt es nicht mehr (§ 1303 BGB Ehemündigkeit).

► Unterhaltsansprüche

Auch nach dem 18. Geburtstag steht dir unter Umständen Unterhalt von deinen Eltern zu. Vor allem dann, wenn du dich in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befindest. Deine Eltern sind im Rahmen der Zumutbarkeit zu Unterhalt verpflichtet und zwar solange, bis du eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hast.

Dies gilt jedoch **nur für deine erste Ausbildung**. Wenn du nach deinem Abschluss eine weitere Ausbildung oder ein neues Studium beginnen möchtest, steht dir dieser Anspruch gesetzlich nicht mehr zu und du musst mit deinen Eltern verhandeln.

Bekommst du von deinen Eltern Unterhalt gewährt, so können **sie bestimmen, ob dieser in Form von Geld oder in Form von Unterkunft**,

Verpflegung und Kleidung im Elternhaus geleistet wird. Dieses Recht auf Unterhalt bringt für dich auch die Pflicht, deinen Eltern im Haushalt oder bei sonstigen Arbeiten zu helfen (§ 1619 BGB: Dienstleistungen in Haus und Geschäft).

Hilfe bei Unterhaltsfragen für junge Erwachsene (nur aus München) im Alter 18 bis 20 Jahren gibt es bei:

Landeshauptstadt München

Sozialreferat – Stadtjugendamt: Volljährigenberatung (Unter 21 Jahren)

Tel. (089) 233 -67504 oder -67468 oder -67467

volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de

www.muenchen.de/jugendamt

Persönliche Beratung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Zum Thema Unterhalt kannst du dich auch an die **kostenlose Rechtsberatung im JIZ** wenden (jeden Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr).

► Schadenersatzpflicht

Ab jetzt kannst du, zivilrechtlich gesehen, für alle dir zur Last gelegten Schäden voll zur Verantwortung gezogen werden. Wenn du jemanden z.B. die Fensterscheibe einschlägst, wirst nun du „zur Kasse gebeten“ und nicht mehr deine Eltern.

► Testament

Du kannst ab jetzt dein eigenes Testament verfassen und brauchst dazu nicht mehr wie mit 16 oder 17 Jahren einen Notar zum Verfassen. Achte hierbei jedoch genau auf die Form. Es muss auf jeden Fall von dir handschriftlich unterschrieben, ein Datum haben und am besten von einem Notar beglaubigt sein. Du kannst nun auch eine Erbschaft annehmen oder abschlagen.

► Schulden gemacht?

Wenn deine Schulden dein gesamtes Vermögen übersteigen, hast du seit 1998 die Möglichkeit, das deinen Gläubigern (z.B. der Bank) zu offenbaren. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, dass du nur mit deinem bisherigen Vermögen haftest. Somit kannst du quasi wieder bei Null anfangen (§ 1629a BGB). Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn du die Schulden selbst und zur „Befriedigung persönlicher Bedürfnisse“ gemacht hast, also z.B. wegen eines Urlaubes.

Im Jugendinformationszentrum (JIZ) findet in Kooperation mit der Jugendschuldnerberatung von AWO/DGB **jeden Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr eine kostenlose und anonyme Schuldnerberatung für junge Leute** statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Alternativ: kontaktiere die **Jugendschuldnerberatung von AWO/DGB** (in der Neumarkter Str. 22) direkt unter Tel.: (089) 51 55 64 50 oder schuldnerberatung@awo-muenchen.de erreichen.

► Führerschein

Mit 18 Jahren kannst du den Führerschein der Klasse B (PKW), BE (Anhänger) und den eingeschränkten Motorradführerschein (bis 34 PS) machen. Nach zwei Jahren Fahrpraxis kannst du dann den unbeschränkten Schein der Klasse A (Motorrad) durch eine weitere Fahrprüfung erwerben. Dies gilt allerdings nur, wenn du die zwei Jahre Probezeit ohne größere Schwierigkeiten überstanden hast. Die Probezeit für alle Führerscheine der eben genannten Klassen dauert 2 Jahre. Begehst du in dieser Zeit Verkehrsverstöße und bekommst auch nur einen Punkt in Flensburg (Verkehrszentralregister), so kann sich deine Probezeit um weitere zwei Jahre verlängern. Falls du noch mehr Punkte sammelst, kann dir von der Wiederholung der Fahrprüfung bis zum Entzug der Fahrerlaubnis alles passieren.

Was kostet ein Führerschein?

Als Kosten fallen an:

1. Aufwendungen vorab für den Sofortmaßnahmenkurs (1.Hilfe), Sehtest, Passfoto
2. Gebühren bei der Straßenverkehrsbehörde
3. Kosten für die Ausbildung und das Lehrmaterial
4. Prüfungsgebühr(en)

Vergiss außerdem nicht, dass nicht nur der Führerschein und der Kauf des Autos viel Geld verschlingt, sondern auch die Folgekosten. Es kommen einige monatliche oder jährliche Kosten auf dich zu, wie: Steuer, Versicherung, Benzin, TÜV, Reparaturen und Wartung.

Achtung: Führerschein Klasse C, CE (LKW) und D (Bus) kannst du erst mit 21 machen und brauchst davor schon den Klasse B Führerschein. Tipps und Infos zum Thema Führerschein: www.cashless-muenchen.de

Führerschein ab 17

Seit dem 1.9.2005 gibt es das Modellprojekt „Führerschein ab 17“. Das bedeutet, dass du schon mit 17 eine Fahrprüfung ablegen kannst, allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Prüfbescheinigung, die dann zu deinem 18. Geburtstag in den „normalen“ Führerschein umgewandelt wird. Wichtig: Du darfst nur in Begleitung einer festgelegten Person Auto fahren! Außerdem gilt die Prüfbescheinigung nur in Deutschland und in einigen wenigen EU-Ländern.

► Ein Auto kaufen oder mieten

Im Grunde kannst du dir jetzt eigenes **Auto kaufen**. Hier musst du, wie auch schon beim Führerschein, nur darauf achten, dass du dich finanziell nicht übernimmst. Tipps und Infos: www.cashless-muenchen.de (→ Material → Flyer)

Wenn du dir ein **Auto mieten** möchtest, sieht es für junge Erwachsene oft schlecht aus. Besonders Cabriolets werden nur sehr selten an unter 21-Jährige verliehen. Auch im Ausland gibt es viele Einschränkungen. In den USA zum Beispiel, sind die Versicherungskosten für unter 25jährige

extrem hoch. Informiere dich daher immer im Vorhinein, welche Konditionen dich erwarten.

Eine weitere Möglichkeit, um an ein Auto zu kommen, ist das „Car Sharing“. Voraussetzung ist allerdings eine gebührenpflichtige Registrierung. Wenn du das Auto dann nutzen möchtest, musst du zunächst die Verfügbarkeit des Autos prüfen und anschließend über das Internet eine Buchung vornehmen. Die Kosten für die Nutzung des Autos setzen sich dann aus der gebuchten Zeit und den gefahrenen Kilometern zusammen. Je nach Anbieter und Tarif kann zudem eine monatliche Grundgebühr anfallen. Mehr Infos bekommst du unter: www.stattauto-muenchen.de, www.carsharing.de, www.flinkster.de, www.share-now.com

► Schule

Wenn du 18 bist, wirst du in der Schule nicht mehr durch deine Eltern vertreten. Dies bedeutet: die Schulpost muss an dich adressiert sein; Entschuldigungen und Zeugnisse können von dir unterschrieben werden; du darfst Prüfungsentscheidungen der Schule selbst anfechten und wirst alleine über deine Leistungen unterrichtet. Lediglich bei einem Schulausschluss werden deine Eltern auch weiterhin benachrichtigt.

Entgegen der gängigen Meinung erlischt deine **Schulpflicht** nicht mit 18 Jahren. In Bayern beträgt die Vollzeitschulpflicht neun Jahre und auch wenn du schon 18 bist aber diese neun Jahre noch nicht absolviert hast, besteht weiterhin Schulpflicht für dich.

Unabhängig davon besteht **für alle Mittelschüler*innen auch die Pflicht zum Berufschulbesuch** (bis zum 21. Lebensjahr). Jugendliche, die im Anschluss an die Mittelschule eine Berufsausbildung machen, erbringen diese Pflicht mit ihrer Ausbildung. Alle ehemaligen **Mittelschüler*innen OHNE Ausbildung** müssen im Zeitraum von drei Jahren regelmäßig (tageweise oder blockweise) eine spezielle Schule besuchen oder können ihre Berufsschulpflicht z.B. auch durch die Teilnahme (Vollzeit) an einem BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) erfüllen. Auch durch ein FSJ oder BFD kann man seine Berufsschulpflicht erfüllen. **Ausgenommen von der Berufsschulpflicht sind Realschüler*innen** mit „Mittlerer Reife“.

Beratung und Hilfe für „Berufsschulpflichtige“ gibt es bei der Beratungsstelle „ÜSA“ (www.mvhs.de/uesa).

► Eigene Wohnung

Grundsätzlich kannst du mit 18 deine eigene Wohnung mieten. Du solltest dir jedoch genau überlegen, ob du sie dir wirklich leisten kannst, oder ob es für den Anfang nicht sinnvoller ist, ein Zimmer in einer WG oder einem Jugendwohnheim zu mieten. Rund um das Thema Wohnen und Unterkunft für junge Menschen findest du auf www.wohnen.jiz-m.de

Hier ein kleiner Auszug der **Wohnungskosten**: einmalig Kaution (besteht oftmals aus 3x „Kalt“-Miete) + Renovierungskosten und Möbel



sowie monatlich: Grundmiete + Nebenkosten wie Wasser, Müllabfuhr, Heizung etc. Dazu kommen noch Strom, Telefon, Rundfunkgebühren und empfehlenswert ist auch eine private Haftpflichtversicherung. Ebenfalls eine Hausratversicherung kann sinnvoll sein. Sie schützt dich z.B. bei Wasserschäden und so weiter. Die ungefähren Kosten solltest du jeweils erfragen. Wenn du sie alle zusammenzählst und von deinem Gehalt abziehst, siehst du, ob dir noch genug Geld übrigbleibt, um dein Leben zu bestreiten (Lebensmittel, Kleidung, Hobbys usw.). Weitere Infos: www.cashless-muenchen.de

► Freiwilliger Wehrdienst & Freiwilligendienste

Die im Grundgesetz verankerte Wehrpflicht wurde zum 1. Juli 2011 ausgesetzt. Der Wehrdienst ist somit freiwillig. Auch Frauen* können sich zum freiwilligen Wehrdienst melden.

Mit der Wehrpflicht entfällt auch der Zivildienst. Um Ersatz für die Zivildienstleistenden, die überwiegend in sozialen Einrichtungen beschäftigt wurden, wurde ab 2011 der sog. Bundesfreiwilligendienst eingeführt.

Freiwilliger Wehrdienst

Du kannst als deutscher Staatsbürger*/deutsche Staatsbürgerin* in der Bundeswehr bis zu 23 Monaten freiwilligen Wehrdienst leisten. Dauer, Ort und Zeitpunkt des Engagements für die Gesellschaft bestimmst du selbstverständlich mit. Unabhängig von der beabsichtigten Dauer des Engagements sind die ersten sechs Monate für dich und die Bundeswehr eine Probezeit, in der beide Parteien die Zusammenarbeit beenden können. Der Wehrsoldgrundbetrag (Stand 2024) beginnt bei 1.500 Euro pro Monat für ledige Dienstleistende und steigert sich bei Verheirateten und je nach Kinderzahl. Weitere Informationen erhältst du beim **Kreiswehersatzamt** oder unter der bundesweit kostenfreien Hotline 0800 9 80 08 80 oder unter www.bundeswehrkarriere.de

Zuständiges Kreiswehersatzamt für München:

Kreiswehersatzamt München
Dachauerstr. 128, 80637 München
Tel.: (089) 12 490, www.bundeswehr.de

Als Frau* zur Bundeswehr

Frauen*, die sich für einen Dienst in der Bundeswehr interessieren, stehen seit 2001 alle Laufbahnen und Verwendungen in Heer, Luftwaffe und Marine offen. Auch Soldatinnen*, die bereits dem Sanitätsdienst oder Militärmusikdienst der Bundeswehr angehören, können einen Laufbahnwechsel beantragen.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Alle Bürgerinnen* und Bürger*, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben, können Bundesfreiwilligendienst machen. Die Regeldauer sind 12 Monate. Man kann den Dienst **aber auch auf sechs Monate verkürzen** oder auf 24 Monate verlängern. Die Einsatzbereiche sind (wie beim „FSJ“ – sieh unten) vielfältig: Soziales (Kinder und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-,

Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe), Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung, Zivil- und Katastrophenschutz.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

An den Gelenkbogenhallen 2-6, 50679 Köln

Tel. 0221-3673-0

www.bundesfreiwilligendienst.de, service@bafza.bund.de

Regionalbetreuerinnen* und Regionalbetreuer* vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) gibt es in ganz Deutschland vor Ort.

In vier Schritten zum Bundesfreiwilligendienst:

1. Auf www.bundesfreiwilligendienst.de in der Börse nach interessanten freien Plätzen suchen, zuständige Regionalbetreuer* in kontaktieren, bei den Zentralstellen nachfragen **oder du sprichst eine für dich interessante Einrichtung an, ob sie BFD-Plätze hat.**
2. In der Einsatzstelle nach den Details des Dienstes fragen.
3. Einen Termin für ein Kennenlerngespräch vereinbaren.
4. Wenn es passt: Vertrag unterschreiben und Dienst antreten.

FSJ / FÖJ

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) gibt es schon länger als den BFD und beide Formate unterscheiden sich nur sehr gering zum BFD. Viele soziale Organisationen bieten sowohl BFD- als auch FSJ-Stellen an. Infos und Adressen zum FSJ in Bayern findest du auf www.fsj.bayern.de und auch bei www.pro-fsj.de.

Infos und Stellen für den **FSJ im Sport-Bereich** in Bayern gibt es unter <https://bsj.org/startseite/freiwilligendienste>, zu **FSJ und BFD im Kultur-Bereich** gibt es unter www.freiwilligendienste-kultur-bildung-bayern.de und zum **FÖJ** in Bayern unter www.foej-bayern.de. Nach freien Stellen kannst du ebenfalls hier suchen: www.freiwilliges-jahr-muenchen.de

Freiwilligendienste im Ausland

Ab 18 Jahren ist es altersmäßig kein Problem mehr, im Ausland aktiv zu werden. Alle Infos zu Förderprogrammen für Freiwilligendienste im Ausland (wie z.B. weltwärts, kulturweit, Europäisches Solidaritätskorps sowie Internationaler Jugendfreiwilligendienst IJFD) findest du unter www.rausvonzuhause.de.

Wir vom JIZ München veranstalten außerdem **jeden 1. Donnerstag im Monat einen Infoabend** (z.T. mit externen Fachleuten) inkl. Vortrag und persönlicher Beratung zu allen **Möglichkeiten im Ausland**.

Termine & Infos: www.jiz-muenchen.de/auslandsberatung (hierüber kann auch ein **persönlicher Beratungstermin gebucht** werden)

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Wir haben nach bestem Wissen die Informationen recherchiert und zusammengestellt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verlinkten Seiten stellen keine Empfehlung dar.